Socialpolitik

3 1761 09620191 8

Die

Socialpolitik des Deutschen Reichs.

Rede

zum Geburtsfest

Seiner Majestät des Königs

am 6. März 1886

im Namen der Eberhard-Karls-Universität

gehalten

von dem zeitigen Rector

Gustav von Schönberg.

Tübingen, 1886.
H. Laupp'sche Buchhandlung.

Toronto University Library

Presented by

Justus Bertles Esq, Lotha.

through the Committee formed in

The Old Country

to aid in replacing the loss caused by

The disastrous Fire of February the 14th 1890

Die Socialpolitik des Deutschen Reichs.

Die

Socialpolitik des Deutschen Reichs.

Rede

zum Geburtsfest

Seiner Majestät des Königs

am 6. März 1886

im Namen der Eberhard-Karls-Universität

gehalten

von dem zeitigen Rector

Gustav von Schönberg.

Tübingen, 1886.
H. Laupp'sche Buchhandlung.

Als Manuscript gedruckt.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Hochansehnliche Versammlung!

Fünfzehn Jahre sind vergangen, seit im Königsschloß zu Versailles die Gründung des deutschen Kaiserreichs proclamirt wurde. An sich eine kurze Spanne Zeit in dem Leben eines Volkes — aber diese fünfzehn Jahre gehören zu den bedeutungsvollsten der deutschen Geschichte. Galt es doch in ihnen nicht nur die Machtstellung, welche Deutschland durch die Siege von 1870 errungen, zu behaupten und zu sichern sondern auch ein neues Staatsgebäude aufzuführen, die organischen Einrichtungen desselben für eine lebenskräftige Entwicklung und für eine weite Zukunft auszubilden. Es war ein Bundesstaat zu schaffen, in dem man nicht revolutionär mit der Vergangenheit brechend sondern achtend und schonend das in deutschen Staaten und Stämmen historisch Gewordene und Berechtigte, in harmonischer Ausgleichung der Reichs- und Landesinteressen — dem Reich die zum Schutz und zur Wohlfahrt des deutschen Volkes nothwendigen Aufgaben und Ziele zuwies, den Einzelstaaten aber in ihrer engeren Wirksamkeit die Sorge für Wohlstand und Cultur ihrer Angehörigen in einem höheren Grade wie bisher ermöglichte. Nur wenn der Bundesstaat nach diesen Grundsätzen auf- und ausgebaut wurde, konnte der gefährlichste innere Gegner, der Partikularismus überwunden werden. Eine Fülle

legislatorischer und administrativer Probleme und Maßnahmen ergab sich hieraus: theils um einheitlich als Reichsrecht zu gestalten was vorher die Landesgesetzgebung verschieden geregelt hatte, theils um wirthschaftliche und sociale Aufgaben in Angriff zu nehmen, an welche man in dem früheren Staatenzustande nicht denken konnte.

Nach Außen wie nach Innen ist Großes in der kurzen Zeit zum Segen des deutschen Volkes geleistet worden! Fest und sicher steht das Reich gegründet, auch Stürmen wird es trotzen! Kein Staat ist heute mächtiger und angesehener, keiner Regierung Stimme wiegt schwerer im Rathe der Völker. Der Reichsgedanke hat überall in Deutschland kräftige Wurzeln geschlagen. Der Auf- und Ausbau des Bundesstaats ist im Wesentlichen vollendet, in glücklicher Weise sind die schwierigen Probleme gelöst.

Wem von uns, die wir das Glück hatten, die große Zeit von 1870 und 1871 in einem Alter zu erleben, in dem wir die Tragweite des Kampfes und seine wunderbaren Ereignisse voll und ganz ermessen konnten, ist nicht in lebhafter Erinnerung der Augenblick, da die Kunde, daß Kaiser und Reich wieder erstanden, zu uns kam und wir in tiefer Rührung die ergreifenden Worte lasen, welche der sieggekrönte Heldenkaiser in seiner ersten Proclamation vom 17. Januar 1871 an das deutsche Volk richtete. Die jüngere Generation, Sie, meine Herrn Commilitonen, können sich keine Vorstellung davon machen, welcher Jubel, welche Begeisterung, aber auch welches Gefühl von Dankbarkeit uns damals erfüllen mußte, die wir, die Sehnsucht nach einem großen einigen deutschen Vaterland im Herzen, die Zerrissenheit des deutschen Volks, die Kleinstaaterei, die Mißachtung der Deutschen im Auslande schwer empfunden hatten und noch in den sechsziger Jahren nicht ahnen konnten, daß es uns beschieden sein würde, ein deutsches Reich zu erleben. Unter den erhebenden Worten der kaiserlichen Proclamation hat aber keines

solchen Wiederhall in den Herzen Aller gefunden als das die Mission des deutschen Kaisers bezeichnende: „Uns aber und unsern Nachfolgern in der Kaiserkrone wolle Gott verleihen allezeit Mehrer des deutschen Reichs zu sein, nicht zu kriegerischen Eroberungen sondern in den Werken des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung". Dies ewig denkwürdige kaiserliche Wort ist bisher in Erfüllung gegangen. Die Waffen haben geruht. Das deutsche Reich hat sich auch in ernsten Situationen als ein Bollwerk des Friedens bewährt. Und unseres Kaisers Sinnen war nur darauf gerichtet, des Volkes Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung zu fördern.

Diese friedliche Culturmission des deutschen Kaiserreichs tritt uns ganz besonders auch auf dem Gebiet der Socialpolitik entgegen und diese Seite der Reichspolitik ist es, für deren nähere Betrachtung ich mir heute Ihre Aufmerksamkeit erbitten möchte.

Wenn ich es versuchen will, die Socialpolitik des deutschen Reichs in einer Rede von dieser Stelle und in dieser Versammlung zu behandeln, so kann ich mich nur darauf beschränken, den Gang ihrer Entwicklung im Allgemeinen zu verfolgen, ihr Verhältniß zu den großen socialpolitischen Strömungen unsers Jahrhunderts zu zeigen, das bisher Erreichte zu vergleichen mit den Leistungen anderer Culturstaaten und in einem Ausblick in die Zukunft die noch zu lösenden socialpolitischen Aufgaben zu schildern. Nicht aber könnte ich daran denken, die Zustände und Maßnahmen im Einzelnen historisch-kritisch zu erörtern oder auf eine Begründung der Berechtigung der einzelnen Postulate und der rationellen Art ihrer Ausführung einzugehen.

Die Socialpolitik ist heute für alle Culturstaaten, namentlich für alle industriellen, eines der wichtigsten aber auch schwierigsten Gebiete der Staatskunst. Ihr Gegenstand ist die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen. Die öko-

nomischen und socialen Zustände derselben stehen bei einem großen Theil im Widerspruch einerseits mit den Anforderungen, welche heute allgemein vom Standpunkt der Moral und Humanität an das Einzelleben gestellt werden, und mit den Rechten, welche der moderne Staat als Grundrechte der Persönlichkeit sanctionirt hat, insbesondere auch mit dem Princip der persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung, andrerseits mit den culturellen Aufgaben und Zielen des modernen Staats. Der Zweck der Socialpolitik ist, diesen Widerspruch zu lösen, soweit das in der Macht der öffentlichen Gewalt liegt. Man will die Arbeiterklasse, soweit es möglich ist, gegen die Gefahren und Nachtheile schützen, welche für sie in der modernen Volkswirthschaft aus dem Arbeitsverhältniß namentlich in größeren Unternehmungen entstehen können, man will ihnen zu einem befriedigenden Dasein verhelfen, will ihnen insbesondere auch wie den andern Gesellschaftsklassen die Möglichkeit eröffnen, durch eigene Kraft ein sittliches Culturleben zu führen; von den Segnungen der modernen Bildung, des steigenden Wohlstands, der höheren Cultur sollen auch sie nicht ausgeschlossen sein.

Ueber das Maß des Berechtigten und Erreichbaren sowie über den Weg zu diesem Ziel gingen in unserm Jahrhundert und gehen noch in der Gegenwart die Ansichten weit auseinander. Im Allgemeinen lassen sich drei große Hauptrichtungen unterscheiden, und diese treten auch in Deutschland scharf hervor — die individualistische, die socialistische und die socialreformatorische Richtung. Das unterscheidende Kriterium ist die Stellung der öffentlichen Gewalt zur Lösung der socialen Frage.

Die Anhänger der individualistischen Richtung, die man im gewöhnlichen Leben auch wohl als Manchesterdoctrin, in irreführender Weise auch als die liberale Schule der Politischen Oekonomie bezeichnet, sind die Vertreter der absoluten wirthschaftlichen Freiheit, der Theorie und Politik des laisser faire und laisser aller. Sie stehen in ihren ökonomischen Grund-

anschauungen auf dem wissenschaftlich überwundenen Standpunkt der abstracten naturrechtlichen volkswirthschaftlichen Schulen der Physiokraten und des Smithianismus und zogen für die Arbeiterfrage und die Socialpolitik nur die Consequenzen aus denselben. Nach diesen Anschauungen geht der beste Zustand der Volkswirthschaft, die höchste Production und Consumtion auch die beste Vertheilung der Güter naturgesetzlich aus der vollen wirthschaftlichen Freiheit und Rechtsgleichheit der Einzelnen, aus der freien Concurrenz, dem uneingeschränkten Wettbewerb hervor. Der Staat kann nach ihrer Ansicht durch eine positive Mitwirkung an den Aufgaben der Volkswirthschaft und an der Förderung der Einzelinteressen nur schädlich wirken und jene naturgesetzliche, harmonische Entwicklung hindern. Er ist ihnen nur ein nothwendiges Uebel — in seiner positiven Thätigkeit auf dem Wirthschaftsgebiet möglichst zu beschränken. Sie weisen ihm daher in der Volkswirthschaft nur die eine Function zu, die Freiheit der Person und das Eigenthum zu schützen und dafür zu sorgen, daß der Einzelne nicht in seiner freien wirthschaftlichen Bewegung und in der Verfolgung seiner wirthschaftlichen Interessen gehemmt werde. Deshalb verwerfen sie auch in der Arbeiterfrage jede weitere Staatsintervention. Nach ihrer Auffassung bringt die volle Freiheit der Einzelnen auch hier die naturgesetzliche Lösung d. h. sie beseitigt diejenigen Uebelstände, deren Beseitigung in der normalen Volkswirthschaft überhaupt nur möglich sei. Die durch sie nicht heilbaren betrachtet man als unvermeidliche einer unvollkommenen Welt. Der Staat, meinen sie, solle nur die wirthschaftlichen Naturgesetze frei wirken lassen und verhindern, daß nicht durch Coalition der Arbeiter der freie Wille des Einzelnen bezüglich des Arbeitsvertrags unterdrückt werde, im Uebrigen aber solle und könne er in diesen Dingen Nichts thun. Gegenüber den Socialisten verwies man daher die Arbeiter auf den Weg der Selbsthilfe. Man erklärte deren Aeußerung in jeder Form und Art soweit gesetzlich zulässig,

als nicht der Einzelwille vergewaltigt werde. Ihr Dogma der naturgesetzlichen Gestaltung der Volkswirthschaft bei voller Freiheit der Production und des Verkehrs befreit, wo diese Rechtsordnung herrscht, die öffentliche Gewalt und die bürgerliche Gesellschaft von jeder Verantwortlichkeit für die Lage der untern Klassen.

In der socialistischen Richtung haben sich im Laufe des Jahrhunderts manche Wandlungen vollzogen. Vergleicht man die Ansichten der Hauptvertreter, so begegnet man zwar einer Uebereinstimmung Aller in gewissen allgemeinen theoretischen Grundanschauungen, aber in den practischen Forderungen für die socialistische Neugestaltung von Staat und Gesellschaft zeigen sich große Unterschiede. Der heutige Socialismus, dessen politisch bedeutsamste und practisch allein erhebliche Erscheinungsform die Socialdemokratie mit dem von Karl Marx präcisirten Programm ist, fordert und hofft die Lösung der Arbeiterfrage allein vom Staat. Der Kernpunkt der Frage ist ihm — und darin stimmen alle Socialisten überein — die ungerechte Vertheilung der Güter. Diese führt er vorzugsweise zurück auf die Institutionen des privaten Grundeigenthums und Erbrechts und auf die freie individualistische und capitalistische Productionsweise: mit der Trennung von Unternehmern und Lohnarbeitern in den Unternehmungen, mit dem Eigenthum der Ersteren an den Productionsmitteln und mit der Herrschaft des ehernen Lohngesetzes über die Letzteren. Dieses grausame Gesetz bewirke, daß der durchschnittliche Arbeitslohn nur auf den nothwendigen Lebensunterhalt reducirt bleibe, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich sei. Der Socialismus vertritt die falsche Ansicht der älteren Englischen Nationalökonomie, daß allein die Arbeit Werthe erzeuge, und behauptet, daß in Folge jener Ursachen die bisherige Vermögensbildung und die heutige Vertheilung der neu producirten Güter eine ungerechte sei, auf einer Ausbeutung der Lohnarbeiter durch Unternehmer, Grundeigenthümer und

Capitalisten beruhe. Diese Ausbeutung und ungerechte Vertheilung ist ihm die wesentliche Ursache des Proletariats und aller andern Uebelstände in den untern Volksklassen. Die Lösung sieht er in einer radikalen Umgestaltung des Staats, der Rechtsordnung und der Volkswirthschaft. In der neuen Ordnung soll allein die Arbeit einen Anspruch auf Einkommen und Vermögen geben, das fundirte aus Vermögensbesitz herrührende Einkommen soll aufhören, das Einkommen soll nur noch Arbeitsertrag sein! Das private Grundeigenthum soll abgeschafft, die heutige Productionsweise durch die socialistisch-genossenschaftliche, die collectivistische, ersetzt werden. Das Wesen ihres Collectivismus besteht darin, daß nur noch in genossenschaftlichen Unternehmungen producirt wird, in welchen das Eigenthum an den Productionsmitteln, Grundstücken und Capitalien, Collectiveigenthum der Gesammtheit ist und der Ertrag nur an die in der Unternehmung thätigen Arbeiter vertheilt wird. Da von den heutigen Staaten diese Umgestaltung des Rechts und der Volkswirthschaft nicht zu erwarten ist, erstrebt die Socialdemokratie zur Verwirklichung ihrer Ideen einen neuen republikanisch-socialistischen Volksstaat und da ein solcher auf friedlichem Wege nicht zu verwirklichen ist, treibt sie die Arbeitermassen zur Revolution.

Zwischen den extremen Richtungen steht als dritte — aber nicht vermittelnd — die socialreformatorische Richtung. Sie ist in Deutschland erst seit 1870 hervorgetreten. Diese Richtung ist die in der Wissenschaft herrschende, ihre Forderungen kommen in der Socialpolitik der Culturstaaten zur Anerkennung und Ausführung. Sie bekämpft die individualistische wie socialistische Richtung. Gegenüber dem Manchesterthum anerkennt sie die absolute Nothwendigkeit einer positiven und weitgehenden Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung des Wohls der Arbeiter, insbesondere auch die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Einschränkung der Freiheit in der Beschäftigung von Arbeitern. Und dem Socialismus tritt sie entgegen, indem sie seine Orga-

nisation der Volkswirthschaft verwirft und im Gegensatz zu seiner Grundanschauung an dem Princip festhält, daß der Einzelne principaliter für seine Lage verantwortlich zu machen sei und die staatliche Intervention nur dann ergänzend einzutreten habe, wenn die einzelne Arbeiterklasse oder die bürgerliche Gesellschaft sich nicht selber helfen können. Sie hält fest an den Principien der Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit als Grundbedingungen des wirthschaftlichen und culturellen Fortschritts. Aber sie erkennt an, daß diese Freiheit keine absolute sein könne und daß sie selbst innerhalb der richtigen sittlichen Schranken ohne weitere positive Maßnahmen der öffentlichen Gewalt für viele Arbeiterklassen thatsächlich eine neue Unfreiheit herbeiführe und zahlreiche Mitglieder derselben nicht nur von der Theilnahme an den Culturfortschritten ausschließe sondern auch an einem nur bescheidenen sittlichen Culturleben geradezu verhindere. Sie will daher auf dem Boden der bestehenden Eigenthums- und Erwerbsordnung theils durch gesetzliche und administrative Maßregeln theils durch freiwillige sociale Organisationen die social Schwächeren gegen den Mißbrauch der Uebermacht der Stärkeren schützen und in den Stand setzen, vereint den Kampf der berechtigten wirthschaftlichen und socialen Interessen mit den Stärkeren aufzunehmen und zu bestehen. Sie will auf diese Weise einen Wirthschaftszustand anbahnen, in welchem jede Arbeiterklasse durch eigene Kraft zu einem sittlichen Culturleben gelangen kann und sociale Mißstände nur noch die Schuld der unter ihnen leidenden Personen sind.

Ueber die einzelnen positiven Maßregeln der socialen Reform bestehen aber innerhalb dieser Richtung noch wieder viele Meinungsunterschiede, in Deutschland ist die Differenz der Ansichten eine solche, daß man danach eine Reihe von Schattirungen und Partheiungen unterscheiden kann, von denen die extremen bereits den Uebergang zu der individualistischen Richtung einerseits, der socialistischen andrerseits bilden. Im Allgemeinen differiren die

Ansichten erstens in der Art und dem Grad der positiven Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung des Wohls der Arbeiter, zweitens in der Art und dem Grad der kirchlichen Mitwirkung an der Lösung der Frage.

Die Einen wollen eine stärkere Mitwirkung der Staatsgewalt, erachten insbesondere eine Reihe von Zwangsmaßregeln theils im Interesse der Arbeiter theils im Interesse der Arbeitgeber, ebenso staatlich-sociale Organisationen z. B. bei der Arbeiterversicherung für erforderlich. Die Andern wollen eine geringere Mitwirkung der Staatsgewalt und Zwangsmaßregeln wie staatlich-sociale Organisationen vermieden wissen. Die Letzteren zumeist den liberalen Partheien angehörend stellen sich insbesondere für die nothwendigen socialen Organisationen auf den Boden der Freiwilligkeit, sie verweisen die Arbeiter mehr auf die Selbsthilfe und die Gesellschaftshilfe und sind principielle Gegner socialpolitischer Polizeimaßregeln. Die Ersteren, welche wesentlich den conservativen Partheien angehören, legen der Freiwilligkeit, der Selbst- und Gesellschaftshilfe eine geringere Bedeutung bei und glauben, daß die Kraft des Einzelnen deshalb durch die Staatsgewalt mehr gestärkt werden müsse und sie erachten, wie gesagt, polizeiliche und andere staatliche Zwangsmaßregeln social-politischer Art in Würdigung der realen Verhältnisse und Menschen für geboten. Nach diesem Unterscheidungsmerkmal giebt es aber nicht etwa bloß zwei sondern eine Reihe von Schattirungen; fast jede der in Deutschland vorhandenen politischen Partheien, von der demokratischen Volkspartei bis zu den Deutschconservativen, weicht von der andern in dem Grad und der Art der Staatshilfe, die sie für nothwendig oder zweckmäßig erachten, ab und selbst innerhalb der einzelnen Parthei zeigen sich noch wieder nicht unerhebliche Differenzen.

Was die kirchliche Mitwirkung bei der socialen Reform betrifft, so betonen die Einen den vorwiegend kirchlichen und christlichen Character der Frage und fordern deshalb eine sehr

weitgehende Betheiligung auch der Kirche, namentlich auch confessionelle Arbeiterverbindungen. Andere geben zwar den religiösen Character zu, fordern auch die Mitwirkung der Geistlichkeit, sehen aber die Frage nicht als eine confessionell kirchliche an, beschränken die Mitwirkung der organisirten Kirche auf die Predigt und die innere Mission und verwerfen confessionelle Verbände. Noch Andere sehen in der Frage gar keine kirchliche, sondern, sofern es sich in ihr um die Besserung unmoralischer Zustände handelt, nur eine moralische.

Es sind vorzugsweise orthodoxe Katholiken und Protestanten, die letzteren unter Führung des Hofprediger Stöcker, welche den christlichen und kirchlichen Character der Frage stark betonen. Von jenen war es zuerst Bischof Ketteler von Mainz, der die Stellung und Aufgabe der katholischen Kirche in diesem Sinne präcisirte. Beide Geistliche stimmen aber auch nur in diesem Punkte überein, im Uebrigen zeigen sie einen starken Gegensatz. Bischof Ketteler steht ganz auf dem Boden der Freiwilligkeit, Hofprediger Stöcker dagegen fordert in dem Programm der von ihm begründeten christlich-socialen Arbeiterparthei und noch mehr in seinen späteren Agitationsreden und -schriften eine so weitgehende Staatsintervention, daß es zweifelhaft sein kann, ob er und seine Parthei noch zu der socialreformatorischen Richtung zu rechnen sind. Das Centrum vertrat anfangs den Standpunkt des Bischofs Ketteler, in neuester Zeit ist aber hier eine entschiedene Strömung zu einer stärkeren Staatsintervention vorhanden.

Die Socialpolitik des deutschen Reichs bewegt sich heute in den Bahnen dieser dritten Richtung. Aber das war nicht immer der Fall. Es müssen in ihr zwei Perioden unterschieden werden — die Zeit vor und nach 1877.

In der ersten Periode, in welcher der Minister Delbrück diese Politik leitete, handelte man wesentlich nach den Maximen

der individualistischen Richtung. Im Jahre 1877 erfolgte die Wandlung. Delbrück wurde entlassen, Fürst Bismarck übernahm selber auch hier die Führung.

Zum Verständniß der Politik der ersten Periode muß man sich folgende allgemeine Erscheinungen vergegenwärtigen.

Seit dem Anfang der sechziger Jahre war in Deutschland, wie in Europa überhaupt, die allgemein in der Presse, in den gesetzgebenden Körpern, auch unter den Regierungen herrschende wirthschaftspolitische Strömung eine liberale im Sinne der individualistischen Richtung. Ging man auch in Deutschland, namentlich in Regierungskreisen, nicht ganz soweit, wie die vorher geschilderte individualistische Richtung in ihren letzten practischen Consequenzen, so waren doch die maßgebenden Factoren der Wirthschaftspolitik und von den politischen Partheien die liberalen wie die conservativen damals auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe mehr geneigt und bestrebt, die früheren Schranken individueller Bewegungsfreiheit zu beseitigen als neue zu errichten, die staatliche Einwirkung zu verringern statt zu vergrößern. Jede Einmischung des Staats insbesondere in das Arbeitsverhältniß von Arbeitgeber und Arbeiter, in die Bedingungen des Arbeitsvertrags, jede Einengung der Betriebsfreiheit, jede administrative obrigkeitliche Controle von Arbeiterzuständen in Fabriken und andern Unternehmungen, jede positive staatliche Maßnahme zu Gunsten der Arbeiter — Alles das sah man als im Widerspruch stehend mit dem Wesen des Rechtsstaats, dessen Verwirklichung man als die große Zeitaufgabe betrachtete, als eine Reaction, eine Rückkehr zu dem früheren Bevormundungs- und Polizeistaat an.

Diese Strömung des laisser faire und laisser aller fand ihren legislatorischen Ausdruck wie in andern Staaten so auch in Deutschland in der wirthschaftlichen Gesetzgebung der sechziger Jahre, in den zahlreichen die Gewerbefreiheit einführenden Gewerbeordnungen der Klein- und Mittelstaaten in der Zeit von

1860—1865, in den die früheren Schutzzölle bis auf wenige und mäßige beseitigenden Handelsverträgen und Zolltarifen des deutschen Zollvereins, in den Gewerbegesetzen des Norddeutschen Bundes, namentlich in dem Nothgewerbegesetz von 1868, in der allgemeinen Gewerbeordnung von 1869 und in der die Beschränkungen für Actien- und verwandte Gesellschaften aufhebenden Novelle zum Handelsgesetzbuch vom Juni 1870. Ihre radicalsten Vertreter hatte die Strömung in den Führern der deutschen Freihandelspartei, den Prince Smith, Faucher, Michaelis, Karl Braun, Wolff, Bamberger, Oppenheim, Schulze Delitzsch u. a., welche seit 1859 in dem Volkswirthschaftlichen Congreß sich das Organ geschaffen hatten, für ihre Ideen Propaganda zu machen, welche einen großen Theil der liberalen Presse beherrschten und im Reichstag des Norddeutschen Bundes die geschickten und einflußreichen Wortführer in den wirthschaftspolitischen Verhandlungen waren. Ihnen ging auch die freiheitliche Gesetzgebung der sechziger Jahre noch nicht weit genug, obgleich dieselbe die Staatsthätigkeit auf ein Minimum reducirt hatte und von eigentlichen Schranken der individuellen Freiheit wirklich nur wenige und nur solche noch enthielt, durch deren Beseitigung öffentliche Interessen in starker Weise gefährdet worden wären. Wäre es nach ihrem Wunsch und Willen gegangen, würde das erste deutsche Gewerberecht das radicalste der Welt geworden sein und nur aus wenigen Paragraphen bestanden haben. Um von ihren weiteren Forderungen nur einige zu erwähnen: Auch das Apothekergewerbe, auch der ärztliche Erwerb wäre völlig freigegeben worden, der Patentschutz wäre als unberechtigt und überflüssig ganz beseitigt, die Staatseisenbahnen wären an Privatgesellschaften verkauft, die Schutzzölle wären sämmtlich aufgehoben worden u. a. mehr. In allen diesen Beziehungen lagen von ihnen nicht nur Aussprüche, sondern auch ausgearbeitete Gesetzentwürfe und Anträge vor und einen Theil derselben haben sie sogar bei ihrem damaligen

Einfluß auf die Preußische und die Bundesregierung zu amtlichen Anträgen an den Bundesrath erhoben. So beantragte beispielsweise 1868 Graf Bismarck als Bundeskanzler beim Norddeutschen Bunde und 1872 der Preußische Handelsminister Graf Itzenplitz beim Bundesrath des Deutschen Reichs die absolute Beseitigung jeden Patentschutzes als im Widerspruch mit dem Princip der Gewerbefreiheit stehend und Minister Delbrück legte derselben Behörde 1872 einen die völlige Freigebung des Apothekergewerbes bezweckenden Gesetzentwurf vor. Der Einfluß jener Männer auf die Reichsregierung war ein großer, da der eigentliche Leiter der Wirthschaftspolitik, Minister Delbrück, ihren Ansichten huldigte und einen ihrer hervorragendsten zugleich radicalsten Führer als ersten Rath für die Bearbeitung des wirthschaftspolitischen Decernats in das Reichskanzleramt berufen hatte.

In der Arbeiterfrage vertraten sie den vorher erwähnten individualistischen Standpunkt in crassester Weise, jede Staatshilfe perhorrescirend, die Arbeiter lediglich auf die Selbsthilfe, auf Fleiß Sparsamkeit Wirthschaftlichkeit Association und auf die segensreichen Wirkungen der Freiheit verweisend.

Mit der Arbeiterfrage beschäftigte man sich aber in den sechsziger Jahren in Deutschland überhaupt noch sehr wenig. Die Frage war zwar und zum ersten Male im Jahre 1862 durch die socialistische Agitation Lassalles Gegenstand der öffentlichen Diskussion geworden, aber die geringen Erfolge und die durch Lassalles plötzlichen Tod auch nur kurze Dauer der Agitation beschränkte den Streit, der damals entbrannte, und das Interesse an der Sache doch nur auf sehr kleine Kreise; und als dann vollends die großen politischen Ereignisse, der Krieg mit Dänemark, der Krieg in Deutschland, die Gründung des Norddeutschen Bundes, die Neugestaltung des Zollvereins und endlich der deutsch-französische Krieg kamen, trat das Interesse an social-politischen Fragen und die Beschäftigung mit ihnen

ganz in den Hintergrund. In jenem Streit der sechsziger Jahre standen sich als Gegner nur die Socialisten, Lassalle und seine Anhänger, und die die liberale Presse und die öffentliche Meinung beherrschende individualistische Freihandelspartei gegenüber — die socialreformatorische Richtung existirte als solche noch nicht. Gegenüber dem radicalen unrealisirbaren Programm der Socialisten, für welches außer Lassalle kein Name von irgend welcher wissenschaftlichen oder politischen Bedeutung eintrat, hatten die Führer der Freihandelspartei ein leichtes Spiel. Um so mehr — als damals, wenn man von einem sehr kleinen Kreise von Gelehrten und Staatsmännern absieht, über diese Frage, über ihr Wesen, ihre Bedeutung und Tragweite, über die berechtigten und unberechtigten Forderungen, über Art und Umfang der Uebelstände, über die zweckmäßigen Heilmittel, insbesondere auch über die Aufgabe der Staatsgewalt in derselben eine, man kann wohl sagen, völlige Unklarheit herrschte. Nicht minder über ihre Geschichte und den Stand der Socialpolitik in andern Staaten, namentlich in der Schweiz, in Nordamerika und England. Gerade hierfür ist in der That höchst characteristisch, daß, während in England die Arbeiterfrage bereits dreißig Jahre den Gegenstand der heftigsten Kämpfe im öffentlichen Leben gebildet hatte und als Frucht aus diesen Kämpfen eine sehr umfangreiche, die Freiheit der Arbeitgeber sehr weit beschränkende Arbeiterschutzgesetzgebung hervorgegangen war, welche die Lage der industriellen Arbeiter außerordentlich gebessert hatte, die freihändlerische Presse, der England, als Staat des Selfgovernments und, weil es im Anfang der sechsziger Jahre alle Schutzzölle beseitigt hatte, in handelspolitischer Hinsicht als der Musterstaat, als das weisest regierte Land erschien, auch die Englische Socialpolitik als eine Politik des laisser faire und laisser aller verherrlichte.

Ein solcher Zustand der Unwissenheit und Irreführung in volkswirthschaftlichen Fragen war nur dadurch möglich, daß die publicistische Vertretung der aus wenigen Lehrsätzen bestehenden

Weisheit und Wissenschaft der individualistischen Richtung keine nationalökonomischen Studien erforderte, die damaligen Vertreter der Politischen Oekonomie aber, zumeist reine Theoretiker, sich mit den practischen Fragen ihrer Wissenschaft, namentlich den socialpolitischen, wenig beschäftigten und mit einer gewissen Vornehmheit dem öffentlichen Streit über dieselben fern blieben.

Diese Erscheinungen erklären den wesentlich negativen socialpolitischen Standpunkt aller in Deutschland in den sechsziger Jahren ergangenen Gewerbegesetze, auch der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes. Die letztere beschränkte sich in wenigen Paragraphen auf einige dürftige und noch zum Theil illusorische Bestimmungen — es waren im Wesentlichen die gleichen, welche schon in Preußen bestanden. Bei der Berathung der Gewerbeordnung wurden allerdings theils von den Lassalleanern theils von einzelnen Conservativen weitergehende Schutzbestimmungen beantragt, aber die manchesterlich gesinnte Majorität lehnte in Uebereinstimmung mit den Vertretern der Bundesregierungen alle diese Anträge ab.

Der socialpolitische Standpunkt der Gewerbeordnung war folgender.

Der Gesetzgeber betrachtete die Bestimmung der Arbeitsbedingungen: Arbeitszeit, Arbeitslohn, Art der Beschäftigung u. s. w. als lediglich der Privatrechtssphäre angehörig und als eine rein private individuelle Sache der Contrahenten. Er sanctionirte ausdrücklich das Princip der Freiheit des Arbeitsvertrags, gab den Arbeitern um ihre Rechte zu wahren das Coalitionsrecht und statuirte von der Freiheit der Arbeitgeber bezüglich der Lohnzahlung und der Beschäftigung von Arbeitern nur zwei Ausnahmen: zur Verhinderung des Truckſystems und zum Schutze von unmündigen in Fabriken beschäftigten Personen unter 16 Jahren. Zu jenem Zweck wurde für Arbeiter, welche mit Anfertigung von Fabrikaten beschäftigt sind, die Lohnzahlung in baarem Gelde vorgeschrieben; für die Unmündigen erfolgte

das Verbot regelmäßiger Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken, das Verbot der Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit für die 12 bis unter 16jährigen und die Tagesbeschäftigung der Letzteren wurde dahin normirt, daß für Kinder von 12 bis unter 14 Jahren eine Maximalarbeitszeit von 6 Stunden neben 3stündigem Schulunterricht mit bestimmten Pausen, für die jungen Leute von 14 bis unter 16 Jahren eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden vorgeschrieben wurde. Im Uebrigen beschränkte man sich darauf in einem kurzen Paragraphen die allgemeine Bestimmung zu erlassen: „Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind". Da man aber unterließ, obrigkeitliche Organe zu verpflichten, für die Durchführung dieser Vorschrift zu sorgen bezw. solche Organe einzurichten, so hatte dieser Paragraph — mit Ausnahme weniger Districte wie z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf, wo die Regierung auf Grund jenes Paragraphen selbständig weitere Ausführungsbestimmungen traf und deren Befolgung durchsetzte, — keine practische Bedeutung. Auch die vorerwähnten anderen Bestimmungen wurden Mangels obrigkeitlicher Controle vielfach nicht befolgt.

Bei der Gründung des Reichs wurde diese Gewerbeordnung Reichsgesetz.

In den ersten Jahren des neuen Reichs waren bei der liberalen Majorität des Reichstags und bei einem Theil der Bundesregierungen, namentlich der Preußischen, noch die wirthschafts- und socialpolitischen Anschauungen der sechsziger Jahre vorherrschend. Sah man sich schon deshalb nicht veranlaßt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung restrictiv zu verändern und zu ergänzen, so stand überdies einer umfangreichen Aenderung

der Gewerbe-Ordnung noch der Umstand entgegen, daß die Gesetzgebung zahlreiche andere große, nicht bloß staatsrechtliche sondern auch wirthschafts- und finanzpolitische, und, wie zugegeben werden muß, dringlichere Aufgaben zu bewältigen hatte. Von den wirthschaftspolitischen erwähne ich bspw. nur die Regelung des Münz- und Notenbankwesens.

Nur in einer Richtung erfolgte eine socialpolitische Aenderung des bisherigen Rechts, durch das sog. Haftpflichtgesetz von 1871. Es erweiterte die Haftpflicht der Unternehmer von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken bei Betriebsunfällen, erfüllte aber seinen Zweck im Allgemeinen nur für die Unfälle bei dem Betriebe von Eisenbahnen; für die Unfälle bei den andern Unternehmungen, in denen die Haftpflicht über die bisherige gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht hinaus auch auf alle erweislich durch Verschulden der Betriebsbeamten herbeigeführten Unfälle ausgedehnt wurde, machte die dem Verunglückten bzw. dessen Hinterbliebenen auferlegte schwierige Beweislast die beabsichtigte Wohlthat des Gesetzes in den meisten Fällen illusorisch und da nach dem Gesetz fast in jedem Fall über die Haftpflicht des Unternehmers Processe zu führen waren, hatte es sogar die schädliche Wirkung, das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in bedenklicher Weise zu verschlechtern.

Und in zwei andern Punkten versuchte man 1873—1875, aber vergeblich, eine Aenderung. Der eine Versuch war darauf gerichtet, den damals in der Schwindelperiode massenhaft erfolgenden Strikes durch Bestrafung des Contractbruches entgegenzutreten, der andere bezweckte die Organisation von gewerblichen Schiedsgerichten. Der erste Versuch scheiterte an den schweren Bedenken, die mit Recht gegen die Bestrafung des Contractbruches erhoben wurden, der andere, weil man sich über den Wahlmodus für die Schiedsrichter nicht einigen konnte.

Während aber bei den maßgebenden Factoren der Reichs-

politik noch keine Bestrebungen hervortraten, von der bisherigen Socialpolitik des laisser faire und laisser aller abzuweichen, kam unter den wissenschaftlichen Vertretern der Politischen Oekonomie eine entgegengesetzte Strömung zum Durchbruch. Die deutsche Wissenschaft hatte schon längst die theoretischen Grundanschauungen der englisch-individualistischen Richtung als irrthümlich widerlegt, schon seit den dreißiger Jahren war von ihr das Material zum Aufbau eines neuen Lehrgebäudes zusammengetragen, auch der Grundriß eines solchen war entworfen, aber die Vertreter der Wissenschaft in den fünfziger und sechziger Jahren hatten nicht, wie ich bereits hervorhob, die Consequenzen ihrer wesentlich andern theoretischen Grundanschauungen für die Socialpolitik gezogen, hatten sich überhaupt mit der socialen Frage wenig befaßt. Ende der sechziger Jahre trat eine neue Generation auf den Plan. Wie ihre Lehrer Gegner der abstracten individualistischen Richtung zogen sie die practischen Consequenzen der andern Auffassung von Staat und Volkswirthschaft für das Gebiet der Socialpolitik. Bekannt mit den Lehren der Geschichte und namentlich auch mit der Geschichte der Wirthschafts- und Socialpolitik des Auslandes traten sie 1871 in der Arbeiterfrage der Auffassung der Freihändler wie der Socialisten gegenüber und entwickelten den Standpunkt, wie ich ihn vorher als den der socialreformatorischen Richtung scizzirt habe. Die Führer und die Presse der Individualisten, die von der Entwicklung der deutschen Wissenschaft, von dem jahrzehntelangen Kampf derselben mit den abstracten Doctrinen des — von ihnen noch immer als die Lehre der Wissenschaft hingestellten — Smithianismus, sowie davon, daß die neue Richtung, auf sicherm wissenschaftlichen Fundament stehend, nur der lange vorbereitete Abschluß jener Entwicklung war, keine Ahnung hatten, bekämpften die damals noch jungen Nationalökonomen zuerst als unreife Doctrinäre, griffen aber dann zu dem Mittel der Verdächtigung, denuncirten sie als Socialisten, als Feinde der von den Regie-

rungen vertretenen Politik, bereicherten unsere Sprache um ein neues Wort: Katheder-socialismus — aber in dem Streit waren die Waffen der ökonomischen Literaten nicht dem Rüstzeug der Männer der Wissenschaft gewachsen. In ihm zeigte sich auch sehr bald, daß, nachdem einmal von solcher Seite das erlösende Wort gegen die bisher die öffentliche Meinung beherrschende Doctrin gesprochen war, von vielen Andern das Dogma von der allein seligmachenden Kraft der wirtschaftlichen Freiheit nicht geglaubt, die abstracten in der Arbeiterfrage geradezu inhumanen Anschauungen des Individualismus nicht getheilt wurden. Gelehrte, Staatsmänner, Industrielle, Journalisten, Abgeordnete der verschiedensten politischen Partheien vereinigten sich 1872 in dem Verein für Socialpolitik, um in dieser Organisation außerhalb des Kampfes der politischen Partheien für die Aufklärung der öffentlichen Meinung zu Gunsten einer socialen Reform zu wirken. Der Verein mußte als seine nächste und wichtigste Aufgabe betrachten, in seinen Verhandlungen und Schriften die falschen Anschauungen der in der Presse und in den gesetzgebenden Körpern noch herrschenden individualistischen Richtung zu widerlegen und die Nothwendigkeit der staatlichen Intervention in den principiell wichtigsten Punkten der Arbeiterfrage zu erweisen. Der Verein trieb keine Agitation, aber die in seinen Schriften und Verhandlungen ausgesprochenen Ideen drangen doch in weite Kreise.

Zu dieser Einwirkung auf die Gebildeten gesellte sich dann eine Erscheinung, gegen welche man nicht mehr die Augen verschließen, welche auch die Reichsregierung nicht mehr ignoriren konnte. Die Socialdemokratie hatte bei der völligen Agitationsfreiheit und infolge der passiven Haltung des Staats in Bezug auf sociale Reform unter der geschickten Leitung neuer Führer in wenigen Jahren eine rapide Ausdehnung gewonnen und war bei der ganzen Art ihrer Agitation zu einer ernsten Gefahr für den innern Frieden geworden. Neben dem Lassalle'schen Allgemeinen deutschen Arbeiterverein war 1869 von Liebknecht

und Bebel unter der Aegide von Karl Marx als Zweig der internationalen Arbeiterassociation die radicalere, entschieden revolutionäre „socialdemokratische Arbeiterpartei" gegründet worden; deren Agitation trieb auch die Lassalleaner, namentlich seit Hasenklever und Hasselmann ihre Führer wurden, in eine viel radicalere Richtung; 1875 amalgamirten sich beide Partheien auf der Grundlage des radicalen Programms der ersteren und der internationalen Arbeiterassociation. Das enorme Wachsen der Socialdemokratie zeigte sich auch bei den Reichstagswahlen. Während bei den Wahlen von 1871 nur cc. 120000 Stimmen für socialdemokratische Candidaten abgegeben waren, fielen auf diese 1873 schon über 350000 Stimmen und 1877 erhielten dieselben fast 500000. Die Agitation selbst war nur noch die Vorbereitung zur Revolution.

Endlich erstanden der bisherigen Wirthschaftspolitik zwei sehr gefährliche Gegner in den beiden Interessentenvereinen, dem Centralverband der deutschen Industriellen und den sog. Agrariern. Die Ersteren vertraten die Interessen der Großindustrie, die Letzteren die der großen Landwirthe. Beide bekämpften die liberale Zollpolitik seit 1865, namentlich die von 1870—1873, die Einen forderten gewerbliche, die Andern landwirthschaftliche Schutzzölle, die Agrarier erstrebten zudem, unterstützt von zahlreichen Handwerkerverbänden, eine Revision der Gewerbeordnung, eine Beschränkung der Gewerbefreiheit zum Schutze des Handwerks.

Alles dies wirkte zusammen, um in Deutschland in wenigen Jahren einen Umschwung der öffentlichen Meinung und in solchem Grade herbeizuführen, wie er sich in ruhigen friedlichen Zeiten selten im Leben eines Volkes vollzieht.

Der Umschwung fand bereits seinen Ausdruck in den Reichstagswahlen von 1877.

In diesem Stadium ergriff im Jahre 1877 Fürst Bismarck selber das Steuerruder der deutschen Wirthschaftspolitik, das er

bisher dem Minister Delbrück überlassen hatte, und steuerte nach der Demission von Delbrück und Camphausen einen völlig andern Curs.

Man kann mit Recht die Frage aufwerfen, wie es zu erklären, daß Fürst Bismarck, trotzdem er persönlich nie den Anschauungen der individualistisch-freihändlerischen Richtung gehuldigt, ihre Politik soviele Jahre mit seinem Namen gedeckt habe. Er hat selber darauf die Antwort gegeben und wir werden dem großen Staatsmann glauben dürfen, wenn er sagt, daß er, vollständig durch die auswärtigen Angelegenheiten und durch die Sorge für die grundlegenden Institutionen des Reichs in Anspruch genommen, die Leitung der Wirthschafts- und Socialpolitik seinem Mitarbeiter habe überlassen müssen, dem er in diesen Fragen das competentere Urtheil zugetraut und der überdies die große Majorität des Reichstags hinter sich hatte.

Ich kann hier nicht weiter die Wandlung der allgemeinen Wirthschaftspolitik in Deutschland verfolgen, wie sie in der Einführung des Muster- und Patentschutzes, in der Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen, in dem Uebergang zu einer entschiedenen Schutzzollpolitik, in der Innungsgesetzgebung, in zahlreichen Beschränkungen des bisher freien Gewerbebetriebes, in der Reform des Actienrechts und in vielen andern Beziehungen sich äußerte — ich beschränke mich auf die Socialpolitik.

Die erste socialpolitische Gesetzgebung der neuen Aera war die Gewerbenovelle von 1878. Sie enthielt weitgehende wichtige Aenderungen des Titel VII der Gewerbeordnung, aber in socialpolitischer Hinsicht war sie erst ein kleiner Anfang auf dem Wege zur socialen Reform, immerhin aber doch der erste Schritt in einer neuen Richtung.

Die früheren Schutzbestimmungen für Arbeiter in Fabriken, Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Brüchen oder Gruben wurden ausgedehnt auf Werkstätten mit regelmäßigem

Dampfkraftbetrieb, Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte, in allen diesen Gewerben wurde jetzt den Kindern unter zwölf Jahren die Arbeit unbedingt, den Wöchnerinnen die Arbeit während drei Wochen nach der Niederkunft, den Arbeiterinnen wurde die unterirdische Arbeit verboten. Die bisher auf die unter sechzehnjährigen beschränkte polizeiliche Controle wurde auf alle Arbeiter unter einundzwanzig Jahren ausgedehnt. Der Bundesrath erhielt ferner die Befugniß, unter bestimmten Voraussetzungen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Reichstags den Schutz für Kinder jugendliche und weibliche Arbeiter theils auszudehnen theils zu verringern. Von dieser Befugniß ist aber nur in sehr engen Grenzen Gebrauch gemacht worden. Die practisch wichtigste Neuerung war die obligatorische Fabrikinspection durch besondere Aufsichtsbeamte. Die ganze Organisation ist zwar noch eine mangelhafte aber in einer Zahl von Aufsichtsbezirken haben trotzdem die Fabrikinspectoren nicht nur viel zur Klarlegung der thatsächlichen Zustände sondern auch zur Besserung derselben beigetragen und jedenfalls ist — was für die weitere Entwicklung der Institution sehr wesentlich — der Beweis für die Nothwendigkeit derselben geliefert worden.

Vergleicht man die damalige Schutzgesetzgebung im Reich mit der gleichzeitigen anderer Staaten, namentlich der beiden, mit denen Deutschland wetteifern sollte, Englands und der Schweiz, so fällt der Vergleich sehr zu unsern Ungunsten aus. Während man in Deutschland erst am Anfang einer den berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse entsprechenden Schutzgesetzgebung stand, waren diese beiden Staaten schon zu dem vorläufigen Abschluß einer solchen gelangt. In England war in demselben Jahre eine seit mehr als siebenzig Jahren allmählig entstandene, aus einigen zwanzig zum Theil sehr umfangreichen Gesetzen bestehende, Specialgesetzgebung in dem großen Fabriken- und Werkstättengesetz codificirt worden. Der englische Gesetzgeber gewährte seinen Arbeitern einen sehr viel weitergehenden Schutz als der deutsche; man

behauptete in dem Schutz soweit gegangen zu sein, als er ohne Gefährdung der nationalen Concurrenzkraft nur gewährt werden könne. Zur wenigstens allgemeinen Characterisirung des größeren Schutzes in England erwähne ich nur, daß dort nicht bloß die unterſechszehnjährigen sondern alle unterachtzehnjährigen und alle weiblichen Arbeiter, auch die in Werkstätten und in der Hausindustrie beschäftigten, gegen eine übermäßige und gesundheitsschädliche Arbeit geschützt sind. Für alle diese Personen ist die Sonntags- und Nachtarbeit verboten, die Tagarbeit auf ein humanes Maximum gesetzlich beschränkt, der Samstag Nachmittag ganz oder theilweis arbeitsfrei, und keine Person unter sechszehn Jahren darf beschäftigt werden, wenn nicht durch genaue ärztliche Untersuchung derselben constatirt ist, daß die an sich gesetzlich zulässige Beschäftigung nicht der Gesundheit derselben mit Rücksicht auf ihre individuelle Constitution schädlich ist. Diese Bestimmungen sind indirect auch Schutzbestimmungen für die erwachsenen männlichen Arbeiter geworden; die gesetzliche Arbeitszeit für jene wurde auch die thatsächliche für diese. Die Gesetzgebung schützt aber außerdem die männlichen Arbeiter direct gegen eine gesundheitsschädliche Arbeit. Dazu besteht eine vortrefflich functionirende staatliche Arbeitsinspection, welche für die ordentliche Durchführung der Bestimmungen sorgt.

Und die Schweiz hatte 1877 bundesgesetzlich geregelt was im Wesentlichen in den meisten industriellen Kantonen bereits im Laufe der letzten zehn Jahre zum Gesetz geworden war. Die Schweiz ging in dem staatlichen Schutz der Fabrikarbeiter noch weiter als England, erstens und vor allem darin, daß sie die Fabrikarbeit der Kinder unter vierzehn Jahren unbedingt verbot, zweitens die regelmäßige Sonntags- und Nachtarbeit für alle Arbeiter nur ausnahmsweise und mit Erlaubniß des Bundesraths für Unternehmungen zuließ, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, drittens für alle Arbeiter die Maximalarbeitszeit auf elf Stunden und an den Vorabenden

von Sonn- und Festtagen auf zehn Stunden normirte, viertens alle Fabrikordnungen und Fabrikanlagen obrigkeitlicher Genehmigung unterstellte, fünftens noch besondere Schutzbestimmungen für Hausfrauen Wöchnerinnen und schwangere Arbeiterinnen erließ und anderes mehr.

Hinter beiden Ländern stand also das Deutsche Reich damals noch sehr weit zurück. Und auch heute noch stehen wir in allen diesen Beziehungen der Gesetzgebung jener Länder in gleicher Weise nach, denn die deutsche ist bisher in diesen Punkten noch nicht weiter ausgedehnt.

Dagegen erfolgte inzwischen in Deutschland eine hochwichtige und umfangreiche socialpolitische legislatorische und administrative Thätigkeit in einer andern Richtung, auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, um die Arbeiterklasse gegen die wirthschaftlichen Folgen von Unfällen und Erkrankungen zu schützen. Und hier ist das Deutsche Reich allen andern Staaten bahnbrechend vorangegangen.

Die energische socialpolitische Thätigkeit des Reichs beginnt nach dem Jahre 1878. Sie steht im Zusammenhang mit den traurigen und schmachvollen Ereignissen dieses Jahres, den fluchwürdigen Attentaten auf die erhabene Person des Kaisers, und mit den dadurch nothwendig gewordenen Maßregeln gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Der Reichskanzler stellte jetzt die Socialpolitik in den Vordergrund der Reichspolitik, bekannte sich in ihr zu dem Standpunkt der socialreformatorischen Richtung und diese Richtung wurde dann auch in den kaiserlichen Botschaften vom 17. Novbr. 1881 und 14. April 1883 feierlich als die des Kaisers und der verbündeten Regierungen proclamirt.

Die neue Politik wurde durch die in genialer Weise entworfenen, nach langen und schwierigen Verhandlungen zu Stande gekommenen, Gesetze über die Krankenversicherung von 1883,

über die Unfallversicherung von 1884 und über die Ausdehnung beider von 1885 glänzend inaugurirt.

Während früher nur ein kleiner Theil der Lohnarbeiter gegen Krankheit versichert war und daher nur er in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Unterstützung hatte, ist jetzt bewirkt, daß fast alle in dauerndem Arbeitsverhältniß stehenden Arbeiter in der Industrie, dem Handel und Handwerk sowie die denselben social ungefähr gleichstehenden kleinen gewerblichen Beamten im Krankheitsfall das Recht auf eine sichere und auskömmliche Unterstützung während mindestens dreizehn Wochen haben. Und während früher nur ganz ausnahmsweise bei Betriebsunfällen einzelne Arbeiterklassen einen Anspruch auf Entschädigung durchzusetzen in der Lage waren, ist jetzt fast allen in solchen gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeitern, wo Betriebsunfälle häufiger sind, d. h. cc. 2 Millionen (davon 1/6 weibliche Arbeiter), bei allen Unfällen mit einziger Ausnahme der von ihnen vorsätzlich herbeigeführten gesetzlich eine Entschädigung gesichert. Zum ersten Mal in der Gesetzgebung eines Staates wurde die bisher nur privatrechtliche Regelung des Entschädigungsanspruches bei Unfällen zu einer öffentlich rechtlichen und der Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß Arbeitern auch bei zufälligen und selbstverschuldeten Unfällen ein Entschädigungsanspruch gegen die Unternehmung zustehen und durch öffentlich rechtliche Anstalten gewährt werden solle. Die Unfallentschädigung besteht im Fall der Tödtung außer in den Beerdigungskosten in einer Rente an die Hinterbliebenen, welche für Wittwen und Kinder zusammen bis auf 60% des Arbeitsverdienstes des Getödteten steigen kann, und im Fall einer nicht tödtlichen Verletzung in einer den Verletzten gegen Noth schützenden Rente von der vierzehnten Woche ab — nachdem die Unterstützungspflicht der Krankenkasse aufhört — für die übrige Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Zu den Kosten der Krankenversicherung haben die Arbeiter selbst den größeren Theil, zu den Kosten der besondern Unfallversicherung haben sie

nichts beizutragen. Die Unternehmer, in Berufsgenossenschaften organisirt, haben diese zu zahlen. Die ihnen auferlegte Unfallversicherungslast ist auf cc. 14 Mill. Mark im Jahr veranschlagt, dazu kommt die, den Unternehmern aber nur zu 1/3 auferlegte, aus Unfällen erwachsende auf 2 3/4 Mill. Mark veranschlagte Krankenunterstützung der ersten dreizehn Wochen. Aber bei dieser Vertheilung der Kosten der Unfallversicherung ging der Gesetzgeber von der Annahme aus, daß diese Kosten zu einem Bestandtheil der Productionskosten werden und wie andere Productionskosten sich auf die Consumenten der Waaren überwälzen würden. Die Ausdehnung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung auf die übrigen Arbeiter, namentlich auf die land- und forstwirthschaftlichen, für welche die gleichzeitige Regelung auf Schwierigkeiten der verschiedensten Art stieß, ist beim Reichstag beantragt.

Nach den Intentionen der Reichsregierung will man sich mit der Regelung dieser beiden Versicherungszweige nicht begnügen; — den Abschluß und die Vollendung soll diese Arbeiterfürsorge in einer öffentlich rechtlichen Regelung auch der Alters- und sonstigen Invalidenversorgung auf dem Wege der Versicherung finden.

Fragt man, weshalb das Reich, oder richtiger gesagt der Reichskanzler — denn auf ihn, auf seine Initiative und seinen Einfluß sind alle diese Gesetzentwürfe zurückzuführen — die neue in großem Styl angekündigte socialpolitische Action im Unterschiede von der bisherigen Socialpolitik anderer Staaten zunächst auf dieses Gebiet richtete und ausschließlich beschränkte, so dürfte der Hauptgrund darin liegen, daß hier schnell etwas Großes und Originelles, in andern Staaten noch nicht Vorhandenes geschaffen werden und der Reichskanzler diese Entwürfe auch — trotz seiner vielen andern Geschäfte — im Ganzen wie im Einzelnen dirigiren konnte. Für dieselben bedurfte es keiner zeitraubenden Enqueten, keiner mühsamen Detailarbeit, keiner

specifischen Sachkenntniß des leitenden Staatsmannes. Anders bei der Arbeiterschutzgesetzgebung im engeren Sinne. Der weitere Ausbau derselben kann — wenigstens wenn keine doctrinäre Humanitätspolitik sondern eine den realen Verhältnissen, namentlich auch allen hier in Betracht kommenden berechtigten Interessen, Rechnung tragende Socialpolitik befolgt werden soll, nur allmählig Schritt für Schritt auf Grund umfassender schwieriger Enqueten erfolgen und in Gesetzen, deren generelle Bestimmungen durch zahlreiche Modificationen einer casuistischen Specialregelung zu ergänzen sind, und auf diesem Wege konnte man nur den schon von andern Staaten vorgezeichneten Bahnen folgen. Begreiflich wohin bei dieser Alternative die Entscheidung des Reichskanzlers und des hochbetagten Kaisers fiel.

Anders ist aber heute die Situation für die Reichsregierung. Das Reich hat jetzt, vorbildlich für die andern Staaten, etwas Großes und Originelles geschaffen, und, wenn auch die weitere Ausbildung der Arbeiterversicherung nach wie vor an maßgebender Stelle in den Vordergrund gesetzt wird, kann Diese jetzt daneben auch die an sich nothwendige in andern Staaten erprobte und bewährte Schutzgesetzgebung in Angriff nehmen. Und Das wird in der That auch beabsichtigt. Wenn die Ausführung mit geringerer Energie und in einem langsameren Tempo geschieht, als es Manchen wünschenswerth erscheint, dürfte der Grund weniger in einer Abneigung der Regierungen als darin liegen, daß im Reich für die volle Vertretung dieser Politik, für die schnelle Vorbereitung der schwierigen Gesetzentwürfe für ihre sachkundige Vertheidigung und practische Durchführung das nothwendige socialpolitische Centralorgan fehlt. Es ist hier noch eine Lücke der Reichsämter. Der Eine Reichskanzler und der Vertreter des mit so vielen sonstigen Functionen betrauten Reichsamts des Innern haben für diese große Arbeit nicht die entsprechende Zeit.

Aber ein Vorgehen ist, wie gesagt, beabsichtigt und auch bereits erfolgt. Es sind Enqueten über die Sonntags- und über

die Frauenarbeit gemacht worden, das Material wird gegenwärtig bearbeitet, auf Grund desselben wird zweifelsohne eine Aenderung der bisherigen Gesetzgebung erfolgen. Der Stein ist jetzt auch hier im Rollen! Die Reichsregierung ist ihrerseits zu einem Vorgehen auf diesem Wege um so mehr veranlaßt, als jetzt im Reichstage Socialdemokraten, Centrum und Conservative sich in der Einbringung von Arbeiterschutzgesetzentwürfen überbieten, — Gesetzentwürfe, die sämmtlich für die Bundesregierungen schon deshalb unannehmbar sind, weil sie nicht auf der Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse beruhen, die erforderlich ist, um beurtheilen zu können, ob und wie weit die vom Standpunkt der Humanität, Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die Arbeiter unzweifelhaft gerechtfertigten Bestimmungen nicht die gleichfalls berechtigten Interessen der Unternehmer und das Einkommen der Arbeiter schädigen würden, die aber den Nachtheil haben, daß Abstimmungen über diese unfertigen Vorlagen doch die Partheien binden und dadurch späteren Abstimmungen über Regierungsvorlagen in schädlicher Weise präjudiciren.

Ich habe den Gang der Entwicklung unserer Socialpolitik bis in die Gegenwart verfolgt, bis zu der Schwelle der neuen Entwicklung, an der wir heute stehen! Ich habe bereits gezeigt, daß, was die eigentlichen Arbeitsverhältnisse betrifft, die gewerblichen Arbeiter sich in England und in der Schweiz eines viel weiter gehenden Schutzes als bei uns erfreuen und neuerdings hat auch Oesterreich ihnen einen viel größeren Schutz gewährt.

Durch die neueste Novelle der Oesterreichischen Gewerbeordnung vom 8. März 1885 ist dort u. a. wie in der Schweiz für fabrikmäßig betriebene Unternehmungen eine gesetzliche Maximalarbeitszeit von elf Stunden eingeführt, Kindern unter vierzehn Jahren die Beschäftigung in denselben, jugendlichen Arbeitern und Frauen die Nachtarbeit verboten. Generell ist die Sonntagsarbeit untersagt, jugendliche Arbeiter dürfen nur zu

leichteren der Gesundheit nicht schädlichen und die körperliche Entwicklung nicht hindernden Arbeiten verwendet werden, Fabrikordnungen unterliegen obrigkeitlicher Genehmigung, Wöchnerinnen haben einen besonderen Schutz ꝛc. Und wenn auch von den Bestimmungen eine Reihe von Gewerbszweigen theils aus technischen Gründen theils mit Rücksicht auf das Interesse der Unternehmer und der Consumenten durch ministerielle Verordnungen gar nicht oder nicht in vollem Maße berührt werden, so bleibt doch trotzdem in Oesterreich dieser Arbeiterschutz ein erheblich größerer als bei uns.

Indeß diese Situation wird, wie mit Sicherheit behauptet werden kann, nicht lange mehr währen. Wie im Einzelnen sich die neue Arbeiterschutzgesetzgebung gestalten, in welcher Reihenfolge die Reform in Angriff genommen werden wird, vermag Niemand zu sagen, da die Regierungen kein Programm in dieser Richtung kundgegeben haben. Aber die hier zu erfüllenden Aufgaben sind durch die allgemeine Anerkennung der Berechtigung einer Reihe von Ansprüchen der arbeitenden Klassen an ihre wirthschaftliche und sociale Existenz, durch die schon jetzt vorhandene Kenntniß des Umfangs der thatsächlichen Uebelstände, durch die Erfahrungen anderer Staaten, durch die bisherigen Erörterungen und Untersuchungen so fest und klar vorgezeichnet, daß man wenigstens die Hauptpunkte bestimmen kann, auf welche sich in nächster Zeit die socialpolitische Gesetzgebung richten muß und wird.

Ich möchte es noch versuchen in Kürze und nur in allgemeinen Umrissen diese Punkte vorzuführen, in deren Lösung ich die Aufgabe und gewissermaßen das socialpolitische Programm des nächsten Jahrzehnts erblicke.

In erster Reihe steht der weitere Schutz der absolut schutzbedürftigen Klassen, die sich nicht selber helfen und schützen können — der Kinder der jugendlichen und weiblichen Arbeiter. Für die Kinder handelt es sich darum, wie in Oesterreich und der Schweiz,

die continuirliche regelmäßige Erwerbsthätigkeit für die im schulpflichtigen Alter befindlichen möglichst vollends zu beseitigen und Ausnahmen unter bestimmten Cautelen nur für mindestens zwölfjährige und nur in den zwei Fällen zuzulassen, wenn die Betriebs- und Concurrenzverhältnisse für einzelne Gewerbszweige die völlige Beseitigung der Kinderarbeit nicht gestatten, ohne die Existenz der Unternehmungen zu gefährden, oder wenn die Familienverhältnisse absolut dazu zwingen, die Kinder mitverdienen zu lassen. Für die jugendlichen Arbeiter, die heute nur bis zum sechzehnten Jahr geschützt sind, ist der Schutz wie in England auch auf die sechzehn- und siebenzehnjährigen auszudehnen und durch obrigkeitliche Bestimmungen über eine Maximalarbeitszeit, über Sonntags- und Nachtarbeit, über erlaubte und nicht erlaubte Beschäftigungen, über Vorsichtsmaßregeln, ärztliche Controle ꝛc. eine inhumane, gesundheits- oder moralschädliche Beschäftigung zu verhindern. Die bisher noch fast gar nicht geschützten weiblichen Personen aber müssen mindestens, wie es in England bereits seit 1844 der Fall ist, den gleichen Schutzbestimmungen wie die jugendlichen Arbeiter unterworfen werden. Indeß reicht das nicht hin. Es ist bei ihnen zu berücksichtigen, daß manche Arbeiten die Moral in besonderm Grade schädigen, daß für Schwangere und Wöchnerinnen die Arbeit mit besondern Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sein kann und endlich, daß für Verheirathete auch durch die Arbeit das Hauswesen und die Kindererziehung leiden können. Diese Umstände lassen hier nach dem Vorbild der Schweiz eine weitere Intervention geboten erscheinen. Die meisten dieser Schutzmaßregeln haben noch die allgemeinere Bedeutung, — dadurch wird die Regelung jener Verhältnisse um so wichtiger aber auch um so schwieriger — daß sie indirect auch die erwachsenen männlichen Arbeiter schützen und deren Lage verbessern. Namentlich wirken die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, wie die Geschichte erweist, indirect auch auf die Arbeitszeit der Männer,

einmal insofern viele Unternehmer nach der Lage ihres Betriebs die Männer allein nicht längere Zeit beschäftigen können, sodann weil durch jene Staatsintervention die Agitationskraft der Arbeiter gestärkt wird.

Außerdem aber ist für alle Arbeiterklassen die Sonntags- und Nachtarbeit zu regeln und wenn sie auch nicht völlig beseitigt werden kann doch auf das unvermeidliche Maß zu reduciren.

Die vielbestrittene Frage des sog. Normalarbeitstages d. h. der gesetzlichen Normirung der Maximalarbeitszeit für alle Arbeiter wird auch unsere gesetzgebenden Factoren beschäftigen. Ob dieselbe wie in England ihre Entscheidung finden wird, daß man es den Arbeitern überläßt mit Hilfe des Coalitionsrechts eine übermäßige inhumane Arbeitszeit zu beseitigen, oder wie in Oesterreich und der Schweiz, wird davon abhängen, welche Einwirkung man der Coalition beimißt. An sich verdient die Politik Englands den Vorzug.

Dagegen ist ein wesentlicher Punkt der nothwendigen staatlichen Regelung: die allgemeine Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. Sie erfordert sehr umfangreiche und complicirte, in der Hauptsache aber administrative Specialvorschriften.

In allen diesen Schutzbestimmungen darf aber die Gesetzgebung und Verwaltung sich nicht bloß auf die industriellen Unternehmungen im e. S. beschränken, sondern muß sie, wie in England, auch auf die in Werkstätten und in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter den Schutz thunlichst ausdehnen. Es ist das allerdings eine sehr schwierige Aufgabe, namentlich was die Ueberwachung der Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen betrifft. Aber England hat die Möglichkeit auch dieses Schutzes, zugleich den großen Segen desselben erwiesen. Er ist um so nothwendiger, weil namentlich in der Hausindustrie die Uebelstände zum Theil viel größer als in der Fabrikindustrie sind.

Im Interesse des socialen Friedens bedarf es ferner der

obrigkeitlichen Genehmigung der Fabrikordnungen, der Organisation von besondern, aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzten, Gewerbegerichten als ordentlicher Sondergerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem bestehenden Rechtsverhältniß sowie der staatlichen Anerkennung von Einigungsämtern d. h. von ebenfalls aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzten freiwilligen Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten über die künftigen Arbeitsbedingungen. Die staatliche Anerkennung derselben, welche in England 1872 erfolgreich eingeführt wurde, besteht darin, daß, wenn die Partheien erklärt haben, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, das Amt die für ein Gericht nothwendigen Befugnisse hat und rechtsgiltige Entscheidungen fällen kann.

Zu den bisher noch wenig erörterten aber sehr dringlichen und sicher bald in den Vordergrund der öffentlichen Discussion tretenden Aufgaben gehört auch das zur Besserung der Arbeiterwohnungen nothwendige Einschreiten der Reichsgesetzgebung gegen die Benutzung ungesunder oder überfüllter Wohnungen.

Als letzte Aufgabe erwähne ich endlich die bessere Organisation der Gewerbeinspection. Nothwendig ist, ohne daß die Inspectoren deshalb Reichsbeamte zu werden brauchen, eine Centralisirung der ganzen Institution, eine bessere Abgrenzung der Inspectionsbezirke, die Vermehrung der Inspectionsbeamten und die Erweiterung ihrer Befugnisse, namentlich durch Gewährung des Rechts der eidlichen Zeugenvernehmung zur Feststellung von Thatsachen und des Rechts Strafmandate zu erlassen.

Das scheinen mir neben der weiteren Ausbildung der Arbeiterversicherung für das Reich die wichtigsten socialpolitischen Aufgaben der Gegenwart und nächsten Zukunft zu sein.

Bei dem ernsten Bestreben der Reichsregierung die berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse zu erfüllen und bei der Geneigtheit aller politischen Partheien, die Regierungen in dieser Hinsicht zu unterstützen, werden sie in absehbarer Zeit und nach

den Maximen einer gesunden Realpolitik erfüllt werden — und dann hat die Staatsgewalt gethan, was sie zur Lösung desjenigen Problems, das man bisher als die gewerbliche Arbeiterfrage bezeichnete, zu thun vermag. Die wirkliche Lösung derselben hängt dann noch von dem richtigen Verhalten der Arbeiter selbst und anderer Gesellschaftsklassen d. h. von den hier nicht zu erörternden privaten Maßregeln der Selbst- und Gesellschaftshilfe ab. Ein Hauptmittel der ersteren, die Organisation der Lohnarbeiter in Gewerkvereinen, um die Arbeiter vor den Nachtheilen und Gefahren der Isolirung, in Bezug auf Lohnhöhe und andere Arbeitsbedingungen, zu schützen und namentlich die befriedigende Lösung der Lohnfrage in der allein möglichen Weise herbeizuführen, ist allerdings bei uns in Deutschland bisher erst in sehr geringem Umfange vorhanden und die bisherige Entwicklung der deutschen Gewerkvereine giebt uns auch noch keine Garantie dafür, daß die weitere Entwicklung in dem gebotenen Umfange erfolgen und den unpolitischen, antisocialistischen, der friedlichen Reform nur förderlichen Character wie bisher in England haben wird. Aber wenn die Staatsgewalt und die gebildeten Klassen, in erster Reihe auch die Arbeitgeber, diese Bestrebungen nicht bekämpfen sondern fördern und sich angelegen sein lassen, sie in die rechte Bahn zu leiten, dann werden wir auch durch diese Cooperation von Staat und Gesellschaft zu einer wirklichen Lösung gelangen — welche die Voraussetzung der friedlichen Culturentwicklung der Menschheit ist.

Ueberschauen wir was geleistet wurde und was noch zu leisten ist, so dürfen wir uns freilich nicht überheben. Aber wir steuern doch in dem richtigen Fahrwasser, wir treiben sicher vorwärts und wir können — Dank dem Reich und seiner heutigen Socialpolitik — getrost und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken. Die vielen Fragen der socialen Gesetzgebung, welche in unserm Jahrhundert den Hauptinhalt des socialen Problems bildeten, werden, das darf man zuversichtlich annehmen, noch

ehe das zwanzigste Jahrhundert seinen Einzug hält, bei uns ihre practische Lösung gefunden haben, und wir werden — das allein mögliche Ziel aller Socialpolitik — den Wirthschaftszustand schaffen, in welchem jede Arbeiterklasse die Möglichkeit hat, durch eigene Kraft ein sittliches Culturleben zu führen und in welchem ökonomische wie sociale Mißstände nur noch die Schuld der unter ihnen leidenden Personen sind.

Wohl haben wir Grund uns eines solchen Ausblicks zu freuen, aber noch mehr Grund, dankbar zu sein Denen, welche das Reich gegründet und seine Politik zum Wohl des Volkes leiten.

In diesem Gefühl gedenken wir an dem heutigen Tage und in dieser festlichen Versammlung aus dem Grunde unseres Herzens auch unseres erhabenen Monarchen, der hochherzigen deutschen Sinns opferbereit mithalf an dem Bau des Reichs und in allen die Macht des Reichs und das Wohl des Deutschen Volks berührenden Fragen treu zu Kaiser und Reich stand. In unserm Könige verehren wir dankbaren Sinnes aber nicht nur den reichstreuen Bundesfürsten sondern vor Allem den geliebten um das Wohl und Glück seines Volkes stets besorgten Herrscher und den hohen Schirmherrn unserer Universität. Unsere Hochschule hat das Glück, sich in ganz besonderm Maße der Königlichen Huld und Fürsorge zu erfreuen; ihr verdankt sie in erster Reihe ihren großen Aufschwung und blühenden Zustand. Unsere innigsten Glück- und Segenswünsche fasse ich in die Worte zusammen:

Gott erhalte, Gott segne den König!